Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Helgoland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 09.01.2019. folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Helgoland erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde Helgoland zeigt die Farben grün, rot und weiß mit der Krone.
(2) Die Gemeindeflagge zeigt die Farben des Gemeindewappens.
(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift - Gemeinde Helgoland. Kreis Pinneberg - .
(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung soll mindestens vierteljährlich einberufen werden.

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher
(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.
(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.
(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
(4) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Die Regelungen des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeinde Helgoland – Helgoland-Gesetz – sind zu beachten.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung der frauenspezifischen Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und Verwaltung.
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf Frauen.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde.
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen.
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt. Bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin bleibt sie im Amt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu verpflichten.

§ 6 Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

(1) Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat obliegt die Vorbereitung wichtiger Themen der Gemeindevertretung; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzender und den Vorsitzenden der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen.

§ 8 Aufgabe der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungsanträge bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000 EURO im Einzelfall und pro Jahr und bis zu 12 Monaten,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 EURO im Einzelfall und pro Jahr nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 30.000 EURO nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 EURO nicht überschreitet,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 30.000 EURO nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 EURO nicht überschreitet,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000 EURO,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeiten,
9. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist, sowie freihändige Vergabe im Rahmen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung bis zu einem Wert von 50.000 EURO,

10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 EURO,
11. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB oder nach § 5 BauGB-MaßnahmenG,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 und 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 6.000 EURO nicht überschreitet.

§ 9 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

1. **Hauptausschuss**
   Zusammensetzung:
   7 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
   Aufgabengebiet:
   Aufgaben nach § 45 b GO und nach § 10 dieser Satzung.
2. **Tourismusausschuss**
   Zusammensetzung:
   7 Mitglieder
   Aufgabengebiet:
   Aufgaben lt. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Helgoland Tourismus-Service" der Gemeinde Helgoland.
3. **Wirtschafts- und Finanzausschuss**
   Zusammensetzung:
   7 Mitglieder
   Aufgabengebiet:
   Finanzen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Rechnungsprüfung, Wirtschaft
4. **Bau- und Umweltausschuss**
   Zusammensetzung:
   7 Mitglieder
   Aufgabengebiet:
   Bau- und Planungswesen, Umweltschutz, Landschaftspflege, Infrastruktur und Energieangelegenheiten.
5. **Ausschuss für Familie, Bildung und Soziales**
   Zusammensetzung:

7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Familie, Bildung, Gesundheit, Alter, Beruf, Soziales

(2) In die Ausschüsse zu 2. bis 5. können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
(3) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder zur Wahl vorschlagen, sofern sie im Ausschuss vertreten ist. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.
(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Gemeindevertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.
(5) Allen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Ausgeschlossenheit (§ 22 GO) ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 10 Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, 76 Abs. 4 GO § 35 Abs. 2 Satz 1 sowie § 46 Abs. 8 und 9 GO

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
(2) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer oder seiner Stellvertretenden übertragen.
(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei ehrenamtlich tägigen Bürgerinnen und Bürgern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei Gemeindevertreterinnen und –vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.
(5) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor, soweit die Aufgaben keinem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
(6) Der Hauptausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Tagesordnungspunkte, die aus rechtlichen Gründen nicht öffentlich behandelt werden dürfen, sind in einem nichtöffentlichen Teil zu beraten.
(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11 Aufgaben und Entscheidungen der ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

Die nach § 8 Abs. 1 gebildeten Ausschüsse haben die Beschlüsse der Gemeindevertretung entsprechend dem zugewiesenen Aufgabengebiet vorzubereiten.

§ 12
Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher; sie oder er kann damit eine andere Person beauftragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung sind entsprechend den Vorschriften für die Sitzung der Gemeindevertretung öffentlich bekanntzumachen.

(4) Alle im Gebiet der Gemeinde Helgoland wohnenden Personen haben Rede- und Stimmrecht in der Einwohnerversammlung. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung notwendig ist.

(5) Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 3.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EURO übertragen. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesem Fall als erteilt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EURO.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

(1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für die Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe 8 und für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 17 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Helgoland werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus, am Fahrstuhleingang Unterland und am Trafogebäude Kindergarten befinden, während der Dauer von einer Woche bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.helgoland.de eingestellt. Hierauf wird an den drei Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.1998, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.06.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 09.01.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Helgoland den 10.01..2019

Jörg Singer
Bürgermeister

GEMEINDE HELGOLAND
KREIS PINNEBERG

Aushang vom 16.01.2019 bis 31.01.2019
Ausgehängt: _____
Abgenommen: _____

Der Landrat
des Kreises Pinneberg
- Kommunalaufsicht-

G e n e h m i g u n g

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-Holst. in der z.Zt. gültigen Fassung genehmige ich die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland am 11.12.2018 beschlossene

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Helgoland.

DER LANDRAT DES KREISES PINNEBERG

Elmshorn, den 09.01.2019

(Gerber)